

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.

Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz (Rahmenverordnung BPG)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Rahmenverordnung BPG vom 20. Dezember 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 Bst. c^{bis}

¹ Artikel 9 BPG über die Befristung der Arbeitsverhältnisse gilt nicht für:

- c^{bis}. die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Kommandantinnen und Kommandanten der Territorialdivisionen der Armee; das befristete Arbeitsverhältnis kann bis zu einer Maximaldauer von fünf Jahren verlängert werden;

Art. 10 Abs. 3 Bst. c

³ Die Familienzulage und die ergänzenden Leistungen betragen zusammen pro Jahr mindestens:

- c. 3000 Franken für jedes weitere zulagenberechtigzte Kind, welches das 15. Altersjahr vollendet hat und in Ausbildung steht.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 172.220.11